

2. A. (= mit Be
kanntm.)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens des Marktes Unterthingau (Kindergarten-Gebührensatzung)

Vom 19. Februar 1998

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 KAG - Kommunalabgabengesetz - (BayRS. 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. Seite 541) erläßt der Markt Unterthingau folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Unterthingau erhebt für die Benutzung seines Kindergartens Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme im Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr i.S.v. § 5 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Kalendermonats für den gesamten Kalendermonat fällig.
- (2) Die Gebührenschuldner verpflichten sich, dem Markt Unterthingau eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder Beträge auf eines der gemeindlichen Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil: Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S.v. § 5 Abs.1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gesamtgebühr setzt sich aus der Gebühr für die jeweilige Gruppe und dem Spielgeld zusammen.

(2) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ganztagsgruppe	105,00 DM
b) Halbtagsgruppe	55,00 DM
c) Ganztagsgruppe vormittags	60,00 DM
d) Ganztagsgruppe nachmittags	50,00 DM
e) Verlängerte Gruppe	70,00 DM
f) Überlange Gruppe	80,00 DM.

(2) Die monatliche Gebühr für das Spielgeld beträgt 4,00 DM.

§ 6 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei Kinder von einem Personensorgeberechtigtem gleichzeitig den Kindergarten wird die Gebühr nach § 5 Abs.2 auf die Hälfte der durch das zweite Kind besuchten Gruppe reduziert.

(2) Bei gleichzeitigem Besuch von drei und mehr Kindern eines Personensorgeberechtigten ist der Besuch des Kindergartens für das dritte und jedes weitere Kind gebührenfrei.

Dritter Teil: Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterthingau, 19.02.1998



Georg Rauch
1. Bürgermeister

